

**Beschluss des Kantonsrates
zum dringlichen Postulat KR-Nr. 333/2024
betreffend Büroflächenstandard für Gerichtsgebäude**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 29. Oktober 2025,

beschliesst:

I. Das dringliche Postulat KR-Nr. 333/2024 betreffend Büroflächenstandard für Gerichtsgebäude wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 18. November 2024 folgendes von der Kommission für Planung und Bau eingereichte dringliche Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird eingeladen, gestützt auf § 68 Abs. 2 GOG zusammen mit den obersten kantonalen Gerichten eine Verordnung auszuarbeiten, welche den Büroflächenstandard der Gerichte dahingehend regelt, dass er sich dem kantonalen Flächenstandard Bürogebäude weitestgehend annähert.

Bericht des Regierungsrates:

Anpassung des Büroflächenstandards für Gerichtsgebäude

Gemäss § 68 Abs. 2 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG, LS 211.1) arbeiten die obersten kantonalen Gerichte bei der Planung, dem Bau und dem Unterhalt von Liegenschaften mit der für das Bauwesen zuständigen Direktion zusammen. Die obersten kantonalen Gerichte und der Regierungsrat regeln die Einzelheiten durch eine gemeinsame Verordnung.

Es fanden Gespräche zum Büroflächenstandard zwischen dem Immobilienamt und dem Obergericht als Vertretung der obersten kantonalen Gerichte statt. Das Obergericht hat in enger Absprache mit dem Immobilienamt den eigenen Flächenstandard überarbeitet und weitestgehend jenem der kantonalen Verwaltung (RRB Nr. 650/2023) angeglichen.

Für die Berechnung der Büroflächen wird mit einem Faktor von 1,0 anstelle des für die kantonale Verwaltung geltenden Faktors von 0,8 gerechnet. Der Reduktionsfaktor wird für die Gerichte deshalb nicht angewendet, weil die Mitarbeitenden aufgrund der hohen Verhandlungs- bzw. Beratungskadenz und des Ausbildungsauftrags für junge Juristinnen und Juristen mehrheitlich vor Ort tätig sind und da die Arbeit in der Rechtspflege noch stark papierbasiert ist. Damit beträgt die neue Flächenvorgabe für Büroräumlichkeiten der Rechtspflege $14,5 \text{ m}^2$ Hauptnutzfläche (HNF) pro Mitarbeiter/in. Dies stellt gegenüber heute (je nach Position $12,7\text{--}22,7 \text{ m}^2$ HNF) eine beträchtliche Flächenreduktion dar und fördert zudem eine zeitgemässen Flächenverteilung, die sich an den tatsächlichen funktionalen Anforderungen der jeweiligen Aufgabenbereiche orientiert.

Mit Beschluss vom 3. Juli 2025 hat die Verwaltungskommission der obersten kantonalen Gerichte den überarbeiteten Standard Büro für die Rechtspflege zugestimmt. Dieser ist am 1. August 2025 in Kraft getreten.

Arbeiten an gemeinsamer Immobilienverordnung aufgenommen

Darüber hinaus wurden die Arbeiten an der gemeinsamen Verordnung gemäss § 68 Abs. 2 GOG wieder aufgenommen. Gegenstand der vorbereitenden Gespräche zwischen der Baudirektion und dem Obergericht bilden insbesondere die nachfolgenden Themen. Sie stehen in offener Diskussion und sind weder entschieden noch abschliessend.

Rollenmodelle

Um ihre Unabhängigkeit zu gewährleisten, halten die Gerichte es für notwendig, dass auch künftig unterschiedliche Modelle und kantonsinterne Eigentümerschaften gelten – insbesondere je nachdem, ob eine Liegenschaft gemeinsam mit der kantonalen Verwaltung (vorwiegend Bezirksanlagen) oder ausschliesslich von den Gerichten genutzt wird. So soll aller Voraussicht nach bei Liegenschaften, die ausschliesslich von den Gerichten genutzt werden und die sich in ihrem Verwaltungsvermögen befinden, die Eigentümerrolle – und damit verbunden die Finanzkompetenzen – bei den Gerichten verbleiben.

Einigkeit besteht darin, dass aufseiten der Rechtspflege keine eigene Organisationsstruktur für das Immobilienwesen aufgebaut werden soll. Vielmehr soll im Sinne einer Vereinheitlichung und Professionalisierung

die Wahrnehmung der Bauherrenvertretung weiterhin und die Wahrnehmung der Eigentümervertretung künftig vermehrt der Baudirektion übertragen werden. So kann beidseits von Synergien, Wissenstransfer und Skaleneffekten profitiert werden. Voraussetzung für die Übernahme dieser Aufgaben durch die Baudirektion ist die Bereitstellung der entsprechenden personellen und finanziellen Mittel.

Bei den gemeinsam genutzten Liegenschaften, insbesondere den Bezirksanlagen und -gerichten, steht zur Diskussion, dass die Vorgaben des Mietermodells verbindlich Anwendung finden sollen. Die Gerichte würden sich nur punkto Flächenstandard und Mobiliar von der Verwaltung unterscheiden. Damit soll sichergestellt werden, dass die Nutzung und Verwaltung dieser Liegenschaften nach einheitlichen Vorgaben erfolgen.

Gesamtsicht kantonale Immobilien

Die Immobilien- und Investitionsplanung der Rechtspflege soll in zu definierender, geeigneter Form in die langfristige, strategische Immobilienplanung einfließen. Dies führt zu einer weiteren Verbesserung der Gesamtsicht und Transparenz über das kantonale Immobilienportfolio zuhanden des Kantonsrates.

Standards und zentrale Beschaffung

Ferner steht zur Diskussion, ob künftig die vom Regierungsrat nach § 8 der Immobilienverordnung (LS 721.1) festgelegten Standards – etwa der Standard Nachhaltigkeit im Hochbau – auch für die Gerichte verbindlich sein sollen und inwiefern die Gerichte an den vom Immobilienamt koordiniert beschafften Dienstleistungen und Gütern für die Be wirtschaftung partizipieren.

Schlussfolgerung

Mit der weitestgehenden Annäherung des Standards Büro für die Rechtspflege an den Flächenstandard der kantonalen Verwaltung ist die Forderung des vorliegenden dringlichen Postulats erfüllt.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das dringliche Postulat KR-Nr. 333/2024 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Die Staatsschreiberin:
Martin Neukom Kathrin Arioli